

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 19. September 2018
um 18.30 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, StR DI Josef Wiesböck, GR Franz Kerschbaum, GR Maria Auer, GR Thomas Tweraser, GR Elisabeth Szerencsics, GR Martin Söldner, GR DI Hartlieb, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Roswitha Hejda, GR DI Erik Kieseberg, GR Jutta Polzer
- Fraktion SPÖ:** Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded,
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar
- Fraktion FPÖ:** GR Mag. Helfried Jedlaucnik, GR DI Verena Nekham, StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil
- Fraktion GRÜNE:** GR Christine Leininger, UStR Michael Sigmund, GR Philip Renner
- Fraktion NEOS:** GR Tanja Ehnert,

Entschuldigt: GR Franz Alexander Langer, GR Michael Soder MSc, GR Alexander Knapp,

Entschuldigt verspätet: ----

Frühzeitig verlassen: GR Markus Naber BA MA MSc verlässt die Sitzung nach dem öffentlichen Teil

Auskunftspersonen: Sta.-Dir. Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20 :00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Top 7 wird abgesetzt und in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

Es liegen zwei Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 19. September 2018 eingebracht von GR Markus Naber BA MA MSc bezüglich: Dem Ansuchen um eine Subvention für den Verschönerungsverein Pressbaum.

GR Naber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Entscheidung fand ohne Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 17 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 19. September 2018 eingebracht von der Fraktion SPÖ bezüglich eines Waldfriedhofes als eine Ergänzung zum bestehenden Friedhofes.

StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 17a statt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. AV Raiba – Vertrag HLF3 (GR Naber BA MA MSc)
3. Anschlagtafeln im Gemeindegebiet (GR Naber BA MA MSc)
4. Verbesserung der Gemeindegemeinschaftsversicherung im Hinblick auf Feuer (StR DI Wiesböck)
5. Sondernutzungsvertrag – Jambor (Vzbgm. Gruber)
6. Grundabtretung – Karriegelstrasse 11 (Vzbgm. Gruber)
7. Öffnungszeiten Gemeindegemeinschaftsplatz (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
8. Vertrag – Netzzugang Strom Rek. Hauptstrasse (UStR DI Brandstetter)
9. Mehrleistungen (zusätzliche Beauftragung) Firma EWW Straßenbeleuchtung NEU (UStR DI Brandstetter)
10. Benutzung von Gemeindegemeinschaftsstraßen (UStR DI Brandstetter)
11. Reparatur Pritsche Wirtschaftshof (GR Mag. Jedlaucnik)
12. VS Pressbaum – EDV Betreuung (StR Heise)
13. KIGA – Plätze der Stadtgemeinde im Sacre Coeur (StR Heise)

14. Mountainbike Wienerwald (StR Kalchhauser)
15. PKomm Jahresabschluss 2017 (GR Söldner)
16. Vertrag Mutterberatung Hilfswerk (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
17. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
18. Berichte

Nicht öffentlicher Teil

19. Berufung gegen die Abweisung des Nachsichtsansuchens (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
20. Berufung gegen die Abweisung des Stundungsansuchens (Vzbgm. Wallner-Hofhansl)
21. Schülertransport durch das Rote Kreuz (StR Heise)
22. Sprengelfremder Schulbesuch (StR Heise)
23. Personalangelegenheiten (StR DI Wiesböck)
24. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
25. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 20.06.2018 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – AV Raiba-Vertrag HLF3

Sachverhalt (vorbereitet von GR Naber BA MA MSC/M. Riedinger)

Auf Grund der von der Verwaltung festgestellten Tatsache, dass beim Darlehensvertrag der Raiba Wienerwald in Bezug auf den Ankauf des HLF-3 Feuerwehrfahrzeuges für die FF Pressbaum im Darlehensvertrag die Fälligkeitstermine in Bezug auf die Verzinsung zum Teil nicht korrekt dargestellt waren, wurde von der Raiffeisenbank Wienerwald ein entsprechender Aktenvermerk mit sämtlichen korrekten Zinsfälligkeitsterminen sowie dem korrekten Darlehensrückzahlungstermin verfasst.

Dieser Aktenvermerk wurde von der Finanzabteilung geprüft und für in Ordnung befunden.

Der dazugehörige Darlehensvertrag mit der Raiba Wienerwald wurde am 29. 11. 2017 unter Top 8 bereits vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen.

GR Naber BA MA Msc stellt den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge nachträglich gemäß § 38 NÖ GO 1973 den von der Raiba Wienerwald korrekten Aktenvermerk im Hinblick auf den Darlehensvertrag der Raiba Wienerwald in Bezug auf den Ankauf des HLF-3 Feuerwehrfahrzeuges für die FF Pressbaum genehmigen.

Im angeführten Aktenvermerk der Raiba Wienerwald handelt es sich um die Richtigstellung der Fälligkeitstermine in Bezug auf die Verzinsung als auch um den korrekten Darlehensrückzahlungstermin.

Raiffeisenbank Wienerwald

Aktenvermerk

Name:	Stadtgemeinde Pressbaum	Kreditkonto	105-00.000.356
-------	-------------------------	-------------	----------------

Datum/Zeichen: 06.06.2018/sh

Gewünschte Vertragsänderung:

zu o.a. Darlehen vom 22.01.2018 werden folgende Änderungen vereinbart:

Zinsfälligkeitstermine und Zinsverrechnung werden auf 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres geändert.

Die Darlehensrückzahlung beginnt mit 01.03.2019 und endet am 01.09.2028.

Unterschrift Kunde:


Bürgermeister
Josef Schmid-Haberleitner



Pressbaum 18. Juni 2018

Unterschrift Kundenbetreuer:

Änderungen geprüft und in Ordnung! Re.
12. Juni 2018
Herr. Koch, RAIBA 18.6.18 persönl. übergeben! die.

KOPIE

Mitglieds-Nr.: 80.001.407	Kunden-Nr.: 80.001.407	IBAN: AT33 3266 7105 0000 0356	Bewilligt am: 13.12.2017
------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------

DVR: 0020605

Gemeindedarlehensvertrag

abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum**

im folgenden kurz Darlehensnehmer genannt, und

Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m)
Hauptstraße 62
3021 Pressbaum

im folgenden kurz Darlehensgeber genannt.

Verwendungszweck: „Ankauf HLF-3 für FF Pressbaum“

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Kommunaldarlehen in Höhe von (Betrag in Worten) Euro zweihundertfünfundzwanzigtausend	EUR 225.000,00
--	-----------------------

bar und ohne jeden Abzug zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Darlehenszahlung setzt voraus, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nachstehende, für den Darlehensgeber nach Form und Inhalt akzeptable Unterlagen vorgelegt hat:

- den vom Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigten Darlehensvertrag;
- Kopien von aktuellen amtlichen Lichtbildausweisen jener Personen die diesen Darlehensvertrag für den Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigt haben;
- den Nachweis über die rechtswirksame Genehmigung der Aufnahme dieses Darlehens durch den Gemeinderat;
- den Nachweis allenfalls erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigungen des Darlehensvertrages sowie allfälliger sonstiger Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Darlehensaufnahme.

1) Verzinsung

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer für die gesamte Kreditlaufzeit einen Fixzinssatz in Höhe von **1,25 % p.a.**, halbjährlich im Nachhinein, in Rechnung.

Zinsfälligkeitstermine sind jeweils der **31.03.** und der **30.09.** jeden Jahres.

Bei vorzeitigen (Teil-)Rückführungen während der Fixzinsperiode verpflichtet sich der Darlehensnehmer, dem Darlehensgeber eine Vergütung in Höhe jenes Schadens zu bezahlen, der dem Darlehensgeber durch die aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung erforderliche alternative Wiederveranlagung entstehen kann. [Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer auf dessen Verlangen die Berechnungsunterlagen aus denen diese Differenz hervorgeht, zur Verfügung stellen.]

Durch eine vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehenskapitals wird weder die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Kapitalraten noch deren Höhe geändert, sondern lediglich die Laufzeit des Darlehens entsprechend abgekürzt.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten, oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen. Somit ist der Darlehensgeber beispielsweise, aber nicht ausschließlich, etwa in den folgenden Fällen berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn eine Änderung der Bonitätsstufe gemäß Art. 114 ff CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolge- oder ähnlichen Bestimmung eintritt, wenn eine Aufsichtsbehörde eine höhere Eigenmittelunterlegung des Darlehens vorschreibt, wenn eine Aufsichtsbehörde Auflagen/Maßnahmen vorschreibt oder Verordnungen erlässt oder Erlasse herausgibt, die dazu führen, dass (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Die Zinsenverrechnung erfolgt über die gesamte Darlehenslaufzeit 30/360 halbjährlich im Nachhinein, jeweils am **31.03.** und **30.09.** eines jeden Jahres.

2) Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird der Darlehensnehmer für den rückständigen Betrag Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von derzeit **5 % p.a.** und zwar zuzüglich zu den jeweils vereinbarten Zinsen entrichten.

3) Rückzahlung

Die Darlehensrückzahlung hat in halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von jeweils **EUR 11.250,00**, jeweils fällig zum **01.03.** und **01.09.**, erstmals zum **01.03.2018**, und einer letzten, am **01.09.2027** fälligen Rate in Höhe von **EUR 11.250,00**, zu erfolgen.

Die anfallenden Zinsen sind vom Darlehensnehmer nach Vorschreibung zu begleichen, bzw. ist der Darlehensgeber berechtigt, diese ebenso wie Kosten und Spesen etc. einem Konto ordinario des Darlehensnehmers anzulasten und zu diesem Zweck über dieses Konto zu verfügen. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, stellt eine derartige Umbuchung keine Darlehensrückzahlung dar und der Darlehensgeber ist unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Die anfallenden Raten und Zinsen sind vom Darlehensnehmer nach Vorschreibung zu begleichen, bzw. ist der Darlehensgeber berechtigt, diese ebenso wie Kosten und Spesen etc. einem Konto ordinario des Darlehensnehmers anzulasten und zu diesem Zweck über dieses Konto zu verfügen. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, stellt eine derartige Umbuchung keine Darlehensrückzahlung dar und der Darlehensgeber ist unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

4) Rechnungsabschluss und Voranschlag

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken sowie dem Darlehensgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre finanziellen Verhältnisse zu verschaffen und die verlangten Ausweise wie Rechnungsabschlüsse, Voranschläge und dgl. vorzulegen und ermächtigt gleichzeitig den Darlehensgeber, diesbezügliche Informationen von der Gemeindeaufsicht einzuholen. Sofern die Einsichtnahme und Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers aus einem der in Punkt 6.) - Kündigung und Fälligkeit - genannten Gründen erfolgt, sind die Kosten von diesem zu tragen.

5) Kosten, Gebühren, Abzüge

Alle Kosten, Auslagen, Steuern, Gebühren etc., welche dem Darlehensgeber aus dieser Darlehensgewährung von dritter Seite erwachsen, hat der Darlehensnehmer aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Bekanntgabe zu ersetzen.

KOPIE

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug, aus welchem Titel immer (z.B. Abgaben, Aufrechnung), durch Überweisung an den Darlehensgeber zu leisten. Sollten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dennoch Abzüge vorgenommen werden müssen, hat der Darlehensnehmer die Abzugsbeträge zusätzlich an den Darlehensgeber zu leisten, sodass dieser in jedem Fall die hier vereinbarten Beträge in voller Höhe erhält.

6) Kündigung und Fälligkeit

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Darlehensgeber jederzeit mit sofortiger Wirkung die Darlehenszahlung verweigern und/oder den Darlehensvertrag kündigen. Neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers (im folgenden „AGB“) angeführten wichtigen Gründen berechtigen insbesondere auch folgende Umstände den Darlehensgeber zur sofortigen Kündigung des Darlehensvertrages:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- nachträglich eintretende oder nachträglich dem Darlehensgeber bekannt werdende Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- schwerwiegende Verletzung von Zusicherungen und Informationsverpflichtungen trotz Aufforderung durch den Darlehensgeber zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

Die Annahme von Zahlungen des Darlehensnehmers nach Eintritt eines Kündigungsgrunds schließt das Kündigungsrecht des Darlehensgebers nicht aus.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sind sämtliche Beträge, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber aufgrund dieses Darlehensvertrages schuldet, soweit diese nicht bereits früher fällig geworden sind, zur Zahlung fällig. Wird die Kündigung vor dem Ende einer Zinsperiode wirksam, wird der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den aus einer allfälligen Auflösung einer Refinanzierungsvereinbarung entstehenden Schaden ersetzen. Die Feststellung der Höhe dieser Auflösungskosten obliegt ausschließlich dem Darlehensgeber. Sie werden dem Darlehensnehmer über Aufforderung nachgewiesen.

7) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht vereinbart.

8) Sonstiges

Für die Festsetzung der Höhe der dem Darlehensgeber gegen den Darlehensnehmer zustehenden Forderungen gelten die Handelsbücher des Darlehensgebers sowie Buchauszüge hieraus als ausschließlich maßgebend sofern nicht deren Unrichtigkeit bewiesen wird.

Alle für den Darlehensnehmer eingehenden Beträge, welche keine bestimmte Zweckbindung aufweisen, kann der Darlehensgeber zur Kompensation mit fälligen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verwenden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen (wozu auch jedes andere Kreditinstitut im Sinne des nachfolgenden Absatzes dieses Darlehensvertrages als Refinanzierungsgeber zählt) ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Darlehensforderung in einen Deckungsstock nach dem Gesetz für fundierte Bankschuldverschreibungen oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen aufzunehmen. Der Darlehensgeber ist auch berechtigt, die Darlehensforderung einem anderen Emittenten einer Schuldverschreibung („Emittent“, wie zB der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG) für dessen Deckungsstock zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Darlehensforderung

Gemeinderatssitzung am 19.09.2018 – öffentlicher Teil

unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrags und der aushaftenden Darlehensforderung in den Deckungsstock für Schuldverschreibungen des Emittenten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem Emittenten übermittelt werden. Sobald der Darlehensgeber von den vorstehend eingeräumten Rechten Gebrauch macht, wird die Darlehensforderung für die Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung (einschließlich einer nach Ziffer 60 AGB sonst zulässigen Aufrechnung und zwar sowohl im Verhältnis zum Darlehensgeber als auch im Verhältnis zum allfälligen anderen Emittenten) ist dann ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

9) Sicherstellung

blanko

Pressbaum, am 22. Jan. 2018

Stadtgemeinde Pressbaum

Geschäftsführender Gemeinderat

STR. SIEGUND M.



Bürgermeister
Josef Schmid-Haberleitner

Legitimationsstempel der Gemeinde

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. 11. 2017 / Top 8

Gemeinderat

FAHRNER G.

Gemeinderat

LANGER F.

Raiffeisenbank
Wienerwald
eGen

Raiffeisenbank Wienerwald eGen

Genehmigung der NÖ Landesregierung:

Erh. v. Hm. SCHMID M 17.3.18 / 14h!

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 3 - Anschlagtafeln im Gemeindegebiet/Beschluss der Leihverträge

Sachverhalt (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc/Mag. Schindlechter/T. Hager)

GR Markus Naber BA MA MSc informiert die Sitzungsteilnehmerinnen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2018, nach erfolgter, Ausschussvorberatung einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst hat, wonach es den Vereinen an Hand der, von unserer Juristin ausgearbeiteten, Vereinbarung ermöglicht wird, vorerst auf ein Jahr, ehemalige Amtstafeln der Stadtgemeinde in die eigene Benützung zu übernehmen. Die Möglichkeit zur Benützungsvereinbarung gilt zur Probe auf ein Jahr befristet und kann von der Stadtamtsdirektion jederzeit ohne Angabe von Gründen einseitig widerrufen werden. Nach Ablauf des Probejahres soll eine Evaluierung erfolgen, bevor eine weitere Verlängerung um ein Jahr beschlossen werden kann.

Die Vereinbarung wurde an die interessierten Vereine elektronisch mit der Aufforderung übermittelt, bekannt zu geben, welcher Verein sich für welche ehemalige Amtstafel interessieren würde. Dies brachte das folgende Ergebnis:

Tafel-Nr:	Adresse	Verein 1	Verein 2
1	Pfalzauerstraße Nr. 108	KSV	-
2	Karriegelstraße Nr. 36	ASV	-
3	Schwabendörfel Nr. 50	ASV	-
4	Rekawinkler Hauptstr	FF Rekawinkel +Nr. 22	RDG
5	Kaiserspitz Nr. 1 A	FF Rekawinkel	RDG

Daher wurden die, in der Beilage angeführten, einzelnen Leihverträge pro ehemaliger Amtstafeln für den/die jeweiligen Leihnehmer zur Unterschrift vorbereitet und werden somit dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum mögen die 5 Leihverträge mit den o. a. jeweiligen Leihnehmern pro ehemaliger Amtstafel mit der Laufzeit: 01.10.2018 bis 30.09.2019 beschließen.

LEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

im Folgenden kurz **Leihgeber** genannt

und

dem

im Folgenden kurz **Leihnehmer** genannt, wie folgt:

1. LEIHGEGENSTAND

a. Der Leihgeber ist Eigentümer der Amtstafel (Länge: xx m, Breite: xx m), aufgestellt auf dem dem öffentlichen Gut zuzurechnenden Grundstück, neben der Liegenschaft xxx, nächst xxx, laut Bestand.

b. Gegenstand dieses Leihvertrages ist die im Punkt 1. genannte Amtstafel.

c. Dem Leihnehmer ist der gegenständliche Leihgegenstand nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt.

d. Der Leihgeber übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Leihgegenstandes.

e. Ausdrücklich festgestellt wird, dass eine Aktualisierungsverpflichtung der Aushänge durch den Leihnehmer zumindest einmal pro Quartal besteht.

2. VERTRAGSDAUER

Das Leihverhältnis beginnt am 01.10.2018 und wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Es endet daher am 30.09.2019, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer wird dem Leihgeber das Recht eingeräumt, das Leihverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

3. BETRIEBS- UND SONSTIGE KOSTEN

Die Gebrauchsüberlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.

4. KAUTION FÜR SCHLÜSSEL

Für die Dauer des Leihvertrages wird dem Leihnehmer vom Leihgeber ein Schlüssel ausgehändigt. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Schlüssel bei Beendigung des Leihvertrages zurückzugeben.

Auf die Leistung einer Kaution für den übergebenen Schlüssel wird ausdrücklich verzichtet.

Sollte der Schlüssel während der Vertragsdauer in Verlust geraten, verpflichtet sich der Leihnehmer, auf seine Kosten einen neuen, der bestehenden Sperranlage entsprechenden, Schlüssel von einem befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen.

5. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Leihgegenstand ist vom Leihnehmer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Der Leihnehmer hat den Leihgegenstand zu warten, instand zu halten, instand zu setzen und, sofern die Instandsetzung nicht mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln möglich ist, durch gleichwertige zu ersetzen.

Ernste Schäden der Amtstafel hat der Leihnehmer dem Leihgeber bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Vom Leihnehmer gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers.

6. VERMIETUNG, WEITERGABE

Dem Leihnehmer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers nicht gestattet, den Leihgegenstand zu vermieten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

7. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

Ungeachtet der im Punkt 2. festgelegten Vertragsdauer hat der Leihgeber das Recht, das Leihverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Leihnehmer die Zurückstellung des Leihobjektes zu fordern, insbesondere wenn:

der Leihnehmer diskriminierende und/oder politische Aushänge veröffentlicht und der Leihgeber erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes die Unterlassung begehrt hat.

8. VERÄUSSERUNG DES LEIHOBJEKTS

Sollte das Leihobjekt an einen Rechtsnachfolger des Leihgebers veräußert werden, so wird hiermit eine automatische volle Vertragsübernahme vereinbart, das bedeutet, dass der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Leihvertrags leihgeberseitig eintritt. Der Leihgeber ist verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den gegenständlichen Leihvertrag zur Kenntnis zu bringen und bei sonstigem Schadenersatz alle Rechte und Pflichten, wie insbesondere die Vereinbarungen über die Vertragsdauer an diesen zu übertragen.

9. HAFTUNG

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, haftet der Leihnehmer dem Leihgeber gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden, die diesem durch ihn selbst oder sonst in seiner Einflussosphäre stehende Dritte entstehen.

Der Leihgeber haftet dem Leihnehmer gegenüber, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ebenso für alle schuldhaft verursachten Schäden, die diesem durch ihn selbst oder in seiner Einflussosphäre stehende Dritte entstehen.

10. KOSTEN UND GEBÜHREN

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Gebrauchsüberlassung unentgeltlich erfolgt.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- a. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- b. Solange dem Leihgeber keine andere Zustelladresse des Leihnehmers schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Leihnehmer als zugekommen gelten.
- c. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Leihvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Leihobjektes zuständig.
- d. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2018 und vom 19.09.2018 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, 20.09.2018

.....
Bürgermeister

.....
Verein xx

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Franz Kerschbaum, GR Günter Fahrner, GR Thomas Tweraser, GR DI Verena Nekham,

Zu Top 4 - Verbesserung der Gemeindegebäudebündelgesamtversicherung 1391/001071-2 bei der Uniqa im Hinblick auf Deckungserweiterung bei Feuer

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/Mag. Hager)

StR DI Wiesböck informiert die Sitzungsteilnehmerinnen, dass der Herr Bürgermeister im Rahmen einer ausführlichen Versicherungsdeckungsbesprechung mit unserem Versicherungsmakler Hr. Dr. Toifl, Ende 2017, hinterfragt hat, inwieweit die, am Wirtschaftshof garagierten, Fahrzeuge des Wirtschaftshofes gegen Feuer versichert sind. Die Anfragebeantwortung des Hr. Dr. Toifl brachte das Ergebnis, wonach im bestehenden Vertrag bei der Uniqa mit der Polizze: 1391/001071-2 die Fahrzeuge (inklusive FF-KFZ) mit einer Erstrisikosumme von € 100.000,- gegen Feuer bereits mitversichert sind. Laut Angebotseinholung des Hr. Dr. Toifl würden jede weitere € 100.000,- zusätzliche Versicherungssumme zu einer Prämienenerhöhung von € 151,65 pro Jahr beim Billigstbieter, der Uniqa, führen. Eine Neuwertschätzung durch den Herrn Wirtschaftshofdirektor Hebenstreit führte aber zu

einem geschätzten Gesamtwert aller WH-KFZ von zirka € 950.000,-. Die Erstrisikosumme ist jene Summe, die im Schadenfall maximal bezahlt wird, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert der versicherten Güter. Versichert werden sollte der maximal denkbare Schaden, der auf Grund einer einzigen Ursache (Feuer) eintreten kann. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 21. August 2018 vorberatend mit diesem Thema auseinandergesetzt und die einstimmige Empfehlung abgegeben, wonach gemäß dem Angebot der Firma Uniqa die Versicherungssumme auf € 400.000,- erhöht werden soll.

Bedeckung: VA 2018: HH-St.: 1/820000-670000 WH Versicherungen

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den Beschluss fassen, dass gemäß dem vorliegenden Angebot des Billigstbieters Uniqa vom 8. Mai 2018 die Erstrisikosumme für die Feuerversicherung der KFZ des Wirtschaftshofes um € 300.000,- auf neu: € 400.000,- zum nächst möglichen Termin im Rahmen unserer Polizza bei der Uniqa mit der Polizzen-Nummer: 1391/001071-2 erhöht wird. Die jährlichen Mehrkosten von € 454,95 pro Jahr sind im VA 2018 budgetiert.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 5 – Sondernutzungsvertrag – Jambor – Lastbergstrasse 5

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. Wallner)

Herr Rene Jambor und Frau Sylvia Jambor sind bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft Gst. Nr. 198/106, EZ. 1537, KG 01905 (Preßbaum) mit der Adresse Lastbergstraße 5, 3021 Pressbaum. Bereits vor Vertragsabschluss wurde auf dem gegenständlichen Grundstück eine Garage errichtet, welche die Grundstücksgrenze überragt und auf der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Grundstücksnummer 198/87, EZ.1704, KG 01905 Pressbaum), ein Flächenausmaß von ca. 2,7m² beansprucht.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Pressbaum. Um zu vermeiden, dass der betroffene Grundstücksteil ersessen wird und dann nicht mehr als öffentliches Gut zur Verfügung steht, soll ein Sondernutzungsvertrag zwischen Herrn Rene Jambor und Frau Sylvia Jambor und der Stadtgemeinde Pressbaum aufgesetzt werden.

Sondernutzungsvertrag gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Pressbaum“ genannt

und

Rene Jambor und Sylvia Jambor, Lastbergstraße 5, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Nutzungsberechtigte“ genannt

wie folgt:

1. Präambel

Herr Rene Jambor und Sylvia Jambor sind bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft Gst. Nr. 198/106, EZ 1537, KG 01905 (Pressbaum) mit der Adresse Lastbergstraße 5, 3021 Pressbaum.

Bereits vor Vertragsabschluss wurde auf dem gegenständlichen Grundstück eine Garage errichtet, welche die Grundstücksgrenze überragt und auf der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, (Grundstücksnummer 198/87, EZ 1704, KG 01905 Pressbaum), ein Flächenausmaß von ca. 2,7m² beansprucht. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Pressbaum. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden kurz als „S t r a ß e“ bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zu dem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (Sondernutzung) gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, dh. die Zustimmung zur bereits bestehenden Garage auf öffentlicher Verkehrsfläche.

2. Zustimmung

Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung, dass die Nutzungsberechtigten die in der Anlage 1 planlich dargestellte, bereits errichtete Garage befristet belassen darf.

Die Zustimmung zum Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes gilt nur für die der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Zustimmung wird unter den im Punkt 3. geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Garage so zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Er hat diesbezüglichen Anordnungen der Stadtgemeinde Pressbaum unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.3. Die Ausführung der Bauarbeiten und die Erhaltungsarbeiten haben durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

- 3.4. Vorhandene Grenzsteine sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge von Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgezeigten Mängel, so ist die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Pressbaum auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 4.2. Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis 2037 und auf jederzeitigen Widerruf durch die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zum Widerruf der Zustimmung insbesondere berechtigt, wenn
- a) die in diesem Vertrag festgelegten Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Garage erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird.
- 4.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte die an der Straße errichtete Anlage binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt € 95.-- (Euro fünfundneunzig) jährlich.

Dieser Betrag ist bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Pressbaum Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356 zu bezahlen

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Dieser Vertrag geht nicht auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaft über.
- 6.2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 7.5. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Allfällige sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte hält die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Positive Empfehlung des Bauausschusses liegt vor.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anfertigung des Sondernutzungsvertrages entsprechend der obigen Ausführung für die Nutzung des öffentlichen Gutes (Gst.Nr. 198/87, EZ 1704, KG 01905 Pressbaum) für eine Garagenüberbauung auf der Liegenschaft in der Lastbergstraße 5, zwischen Rene und Sylvia Jambor und der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Dr. Peter Großkopf

Zu Top 6 – Grundabtretung – Karriegelstrasse 11

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung Hiegetsberger, Karriegelstraße 11, Grundstück 463/1, EZ. 953, KG 01905 (Preßbaum)

Gemäß Teilungsplan Teilungsplan GZ. 6663/18 vom 06.06.2018 der Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Teilstück 4 des Grundstücks 463/1, EZ. 953, KG 01905 (Preßbaum) wird dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. 89/107, EZ. 1704, KG 01905) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 9m²

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie lasten- und bestandsfreie Grundabtretung des Teilstück 4 des Grundstücks 463/1, EZ. 953, KG 01905 Pressbaum im Ausmaß von 9m², in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum gemäß dem Teilungsplan GZ. 6663/18 vom 06.06.2018 der Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 7 - Öffnungszeiten des Gemeindespielplatzes –

Abgesetzt und wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt !!

Zu Top 8 - Vertrag – Netzzugang Strom Rek Hauptstraße 53 Netz

Niederösterreich GmbH / Naturkraft Energievertriebs GmbH

Sachverhalt (StR DI Brandstetter / W. Dibl)

Im Zuge des Umbaus der öffentlichen Straßenbeleuchtung werden bisherige nicht verzählfte Verbräuche nunmehr per Zähler abgerechnet.

Im Bereich der Rek. Hauptstraße nächst ONR 53 ist folglich ein neues Zählwerk eingerichtet worden. Vertragspartner ist die Netz NÖ GmbH, Energielieferant derzeit ist die Naturkraft Energievertriebs GmbH.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag: Der GR möge den Netzzugang-Vertrag-Strom nächst Rek. Hauptstraße ONR 53 zur Verzählung des Verbrauches der Straßenbeleuchtung mit der Netz Niederösterreich GmbH beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 9 – Kosten für mehr Leistungen (zusätzliche Beauftragung) Firma EWW

Sachverhalt (StR DI Brandstetter / W. Dibl)

Auf Grund der Bestandsaufnahme der gegenständlichen Anlage und des aktuellen Baufortschrittes ergeben sich einige Mehrkostenforderungen. Diesbezügliche Angebote, geprüft durch die Firma LUX, liegen vor.

Bezüglich der angestrebten Projektsumme (€ 2,4 Mio.) ergibt sich folglich eine geringfügige Überschreitung von ca. € 60.000,-- die sich durch Unvorhergesehenes begründet. Unvorhergesehen deshalb, da mit den jüngst begonnenen Grabungsarbeiten der wahre Istzustand der Leitungen zu Tage kam und leider

festgestellt wurde, dass die bestehenden Leitungen bei weiten nicht dem heutigen Sicherheitsstandard entsprechen. Eine Nichtdurchführung einer ordnungsgemäßen Instandsetzung wäre folglich grob fahrlässig und könnte des Weiteren auch nicht positiv attestiert werden (Anlagenbuch, Elektro-Sicherheitsprotokoll, etc.).

Aufteilung der Kosten für mehr Leistungen (zusätzliche Beauftragungen) wie folgt, jeweils inkl.Ust.:

MKF 14	Masttüren Hauptstraße	€ 4.476,78
MKF 15	Systemsteckdosen Maste	€ 3.165,22
MKF 16	Neu_Situierung Zählerverteiler	€ 47.570,21
MKF 17	Kabelfehler Hauptstraße	€ 12.829,55
MKF 18	Kabelfehlersuche Hochspannungsmessung	€ 2.848,46
MKF 19	Tiefbau-Verteilersockel gerade richten	€ 4.000,50
MKF 20	Tiefbau-Herstellung Anlagenerder Verteiler	€ 16.917,60
MKF 21	Tiefbau-Massenmehrung Austausch defekter Kabel	€ 38.820,39
MKF	Gesamtsumme	€ 130.628,71

Die Finanzierung / Bedeckung ist durch 5/612-050 und 2/851+850 Mehreinnahmen Kanal-Anschlussgebühren (mit max. € 53.500) gegeben.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag: Der GR möge die Kosten für mehr Leistungen (zusätzliche Beauftragung) der Firma EWW gemäß Angeboten in der Gesamtsumme von € 130.628,71 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Dr. Peter Großkopf,

Top 10 - Benutzung von Gemeindestraßen- Zustimmungserklärung

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Schindlecker)

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Mähdrescher, Vollernter, etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrgesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie können dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraßen, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters (bei Gemeindestraßen also der Gemeinde) eingeholt werden muss. Dies bedeutet jedoch für die betroffenen Landwirte und die betroffenen Gemeinden einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da diese Zustimmung für jede einzelne Fahrt einzuholen ist.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung entworfen (siehe Beilage ./1).

Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Stadtgemeinde Pressbaum nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung der Gemeindestraßen erteilen.

Bereits aufgrund des Genehmigungsbescheides hat sich der Antragsteller zu vergewissern, dass die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, Baustellenbereiche etc.) und gefahrlos befahren werden kann und dass die erforderliche Durchfahrtshöhe, Durchfahrtsbreite und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind.

Auch alle Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen sind einzuhalten. Sämtliche im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen (z.B. Rundumleuchte, Höchstgeschwindigkeiten, Begleitfahrzeuge etc.) sind einzuhalten.

Weiters sind Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Straße, an Verkehrszeichen und straßenbaulichen Anlagen aufgrund allgemeiner Schadenersatzregelungen vom Verursacher zu beheben bzw. zu entfernen.

Mit der vorliegenden pauschalen Zustimmungserklärung kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung sowohl für betroffene Landwirte als auch für die Stadtgemeinde Pressbaum bewirkt werden.

StR DI Brandstetter stellt daher den

Antrag:

Da die Pritsche für den laufenden Betrieb benötigt wird, wurde die Reparatur nach Rücksprache mit Stadtamtsdir. Hajek bereits bei der Fa. Figl beauftragt. Eine Leihpritche wurde kostenlos durch die Fa. Figl zur Verfügung gestellt.

Die Bedeckung auf dem richtigen Konto Instandhaltung Fahrzeuge ist dafür nicht mehr gegeben und daher sind die Kosten von dem Konto 1/820-010 Gebäude (Heizung Wirtschaftshof budgetiert – kann 2018 nicht errichtet werden, da ASZ Frauenwart sich verzögert)

GR Mag. Jedlaucnik stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gem. § 38 NÖ GO 1973 die Reparatur der Pritsche WU755AR nachträglich beschließen. Auftragsvergabe an Fa. Figl als Best- und Billigstbieter mit Euro 8.000 incl. Ust.

Weiters beschließt der Gemeinderat die außerplanmäßige Bedeckung vom Konto 1/820-010 Gebäude.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 12 – VS Pressbaum – EDV Betreuung

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Es handelt sich um die lfd. EDV-Betreuung an der VS Pressbaum.

Dazu liegen zwei Angebote vor.

Das Bestbieterangebot ist von Hrn. DI Christof mit einer jährlichen Gesamtbruttosumme von € 5.472,00.

Hr. DI Christof betreut bereits seit 17 Jahren die VS auf dem EDV-Sektor, sehr zur Zufriedenheit der Stadtgemeinde Pressbaum.

Dazu liegt bereits eine einstimmige Ausschussempfehlung des Ausschusses für Schulen/KIGA's/Bildung vor.

Da dazu nur ein GR-Beschluss für das Haushaltsjahr 2018 vorliegt, ist eine Beschlussfassung ab dem Haushaltsjahr 2019 notwendig.

Eine Bedeckung ist unter HHSt 1/211000-728050 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Hrn. DI Christof für weitere 60 Monate (2019-2023) mit der EDV-Betreuung an der VS Pressbaum mit einer jährlichen Gesamtbruttosumme von € 5.472,00 zu beauftragen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Dr. Peter Großkopf, GR Günter Fahrner, StR Irene Heise,

zu Top 13 - KIGA-Plätze im Sacre Coeur

Sachverhalt (vorbereitet StR Heise/R.Berger/Ch.Müller)

Da heuer zu wenig Kindergartenplätze vorhanden sind, hat die Stadtgemeinde Pressbaum 10 Plätze im Kindergarten des Sacré Coeurs Pressbaum angemietet. Die Erzdiözese Wien und die Stadtgemeinde Pressbaum (BGM u. StR I. Heise) haben eine mündliche Vereinbarung geschlossen, dass pro Jahr maximal zehn Kindergartenkinder den KIGA im Sacre Coeur besuchen können. Es handelt sich dabei um eine interimistische Lösung.

Betroffen davon sind jene Kindergartenkinder auf der Warteliste. Dazu übernimmt die Stadtgemeinde Pressbaum die Kosten für die Einschreibgebühr € 50,00 pro Kind, sowie die Kosten für ein Platzfreihalten von € 150,00 monatlich pro Kind und die Mehrkosten des Landeskindergartens Pressbaum.

Kosten Kindergarten Sacré Coeur:

Campus Sacré Coeur Pressbaum – Praxiskindergarten

Klostergasse 12, 3021 Pressbaum

T +43-2233 52427 DW 326

F +43-1 2233 52427 DW 250

M praxiskindergarten@scp.ac.at

10 Beiträge von September 2018 bis Juni 2019	Betrag in EURO
Halbtags 07:00 bis 12:30 Uhr	173 EUR
Nachmittags 07:00 bis 15:00 Uhr (exkl. Essen)	178 EUR
Nachmittags 07:00 bis 17:00 Uhr (exkl. Essen)	193 EUR
Sommerbetreuung 2019 bis 12.30 Uhr pro Woche	75 EUR
Sommerbetreuung 2019 bis 15 Uhr pro Woche	90 EUR
Sommerbetreuung 2019 bis 17 Uhr pro Woche	105 EUR

ACHTUNG

Essensbeitrag:

Ab dem Schuljahr 2018/19 wird der Verpflegungsanteil direkt vom Essensanbieter verrechnet!

Kosten Nö Landeskindergarten Pressbaum:

ANGEBOTE: (alle Beträge inklusive MwSt)

"Englisch im Kindergarten"

Frühbetreuung - 06.00 bis 07.00 Uhr (€ 50,00 monatlich) (ab mind. 3 angemeldeten Kindern)

Nachmittagsbetreuung - 13.00 bis 17.00 Uhr

bis 20 Stunden € 50,-- monatlich

bis 40 Stunden € 70,-- monatlich

bis 60 Stunden € 90,-- monatlich

mehr als 60 Stunden € 100,-- monatlich

Spätbetreuung - 17.00 – 18.00 Uhr (€ 50,00 monatlich) (ab mind. 3 angemeldeten Kindern)

Ferienbetreuung (in den Ferienwochen 4, 5 und 6 ist der Kindergarten gesperrt.)

Mittagessen: pro Mahlzeit € 3,90

(Auszeichnung für Mittagessen in Pressbaumer Kindergärten! Lesen Sie [HIER](#) mehr..)

Jause € 9,00 monatlich (für Nachmittagskinder)

Bastelbeitrag € 17,00 monatlich

Stadträtin Heise stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Beschluss fassen: Die Stadtgemeinde Pressbaum bezahlt an das Sacré Coeur die Gesamtsumme und ebenso die Essenskosten an den Anbieter. Die Eltern bezahlen mit Vorschreibung an die Stadtgemeinde Pressbaum eine eventuell in Anspruch genommene Nachmittagsbetreuung inkl. Bastelbeitrag ect. Die Kinder im Sacre Coeur werden genauso abgerechnet, wie im Landeskindergarten Pressbaum.

Aktuell sind davon sieben Kinder betroffen. Dabei soll eine Auslastung von zehn Kindern im Sacre Coeur Pressbaum bevorzugt angestrebt werden, um dadurch keine Platzfreihaltkosten leisten zu müssen. Die Einschreibgebühren in der Höhe von € 50,- - pro Kind sowie die Platzhaltegebühr in der Höhe von € 150,-- pro reserviertem Kindergartenplatz werden ebenfalls von der Stadtgemeinde Pressbaum übernommen. Es handelt sich dabei um eine Regelung bis auf Widerruf!

Eine Bedeckung für 2018 ist lt. StR Irene Heise unter der HHSt 1/240000-750000 gegeben.

Für 2019 ist eine entsprechende Budgetierung vorzunehmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Philip Renner, StR Irene Heise, Vzbgm. Alfred Gruber, StR Ann-Leena Krischel bakk.phil., Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner,

Zu Top 14 – MTB – Wienerwald

Sachverhalt (vorbereitet von StR Kalchhauser/E.Stattin)

Der Wienerwald Tourismus startet das Projekt Mountainbike (MTB) im Wienerwald NEU. Den beteiligten Gemeinden wurde das Projekt vorgestellt und auch im StR am 10.09.2018 hat GF Vielhaber das Projekt erörtert.

Die Verträge mit den privaten Grundeigentümern wie zB ÖBF laufen aus und müssen neu abgeschlossen werden.

Das Land Niederösterreich zeigt sich großzügig mit einer Versicherungsvariante, einem Mustervertrag und einheitlicher Beschilderung. Der Wienerwaldtourismus haftet hierbei für alles und kümmert sich mit den Grundstückseigentümern um das frei halten der MTB-Strecken.

Derzeitige jährliche Zahlung an Wienerwald-Tourismus Euro 2.391,61. Davon ist ein Teil von Euro 1.162,-- für MTB – welche durch neue Kosten von Euro 3.715 zuzüglich

Ust = Euro 4.458 ersetzt werden. Der restliche Betrag bleibt weiterhin gleich und ist jährlich zu entrichten. Jährliche Kosten erhöhen sich mit Steigerung der Einwohneranzahl (20 Cent pro Einwohner derzeit)

Gesamtkosten somit ab 2019 = Euro 5.687,61 incl. Ust und weitere Steigerungen pro Einwohner.

Neues Kartenmaterial und neue Verträge mit den Grundeigentümern sollen gemacht werden. Es wird vom Land NÖ die Verbesserung des Streckennetzes unterstützt. Attraktives Streckennetz soll geschaffen werden. Die Haftung wird von Wienerwald-Tourismus übernommen sowie neue Vermessung, Instandhaltung

Rund 200.000 Euro jährliche Kosten für den Wienerwald Tourismus – Aufteilung auf 50.000 Gemeinde Wien, die restlichen 150.000 Euro sollen auf die ca. 50 Gemeinden in NÖ aufgeteilt werden. Basisbeitrag 1.500 Euro zuzüglich 20 Cent pro Einwohner und 20 Euro pro Kilometer

Eine illegale Befahrung soll mit dem attraktiven Streckennetz eingedämmt werden.

Planung der MTB Strecke – keine vernünftige Strecke nach Klausen-Leopoldsdorf, Sieghartskirchen, es gibt keine Anbindung von öffentlichen Verkehr an die MTB Strecken, sollte verbessert werden. Es wird noch Termin für Verbesserungsvorschläge MTB Strecke Pressbaum geben.

Befahren werden die Strecke vom Wienerwald-Tourismus und kleine Arbeiten können verrichtet werden.

Um die Community anzusprechen wäre z.B. Bewerbung unter Bergfex sinnvoll.

Der Wienerwald Tourismus ist im Wesentlichen für eine Bewerbung der Region als Gesamtes und Hilfestelle für touristische Betriebe zuständig, wie z.B. Veranstaltungskalender, Drucksorten, Wander- und Radkarten, auf Messen wird die Region beworben, Homepage, Beherbergungsbetriebe.

Weiters soll die Kooperation mit Biosphärenpark ausgebaut werden.

Beginn ab Anfang 2019

GR DI Hartlieb stellt den

Gegenantrag: Der GR möge den Punkt zur weiteren Behandlung nochmals in den Ausschuss Kunst, Kultur, Tourismus, Ortsbild, Biosphärenpark verweisen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Wolfgang Kalchhauser, StR Reinhard Scheibelreiter, StR Ann-Leena Krischel bakk.phil, GR Maria Auer, GR Günter Fahrner, GR Mag. Helfried Jedlaucnik, GR Ing. Jochen Pintar

Stimmhaltung: UStR Michael Sigmund, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Tanja Ehnert, GR Christine Leininger, GR Philip Renner,

Mehrheitlich angenommen

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Die Stadtgemeinde Pressbaum möge sich an dem Projekt MTB Neu mit € 3.715,-- netto beteiligen, um die MTB Strecke rund um Pressbaum aufrecht zu erhalten und attraktiver zu gestalten.

Dieser Antrag wurde nicht abgestimmt.

Wortmeldung: GR Martin Söldner, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Thomas Tweraser, StR Wolfgang Kalchhauser, GR Roswitha Hejda, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ing. Thomas Ded, GR DI Robert Hartlieb,

Zu Top 15 – Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2017 PKomm

Sachverhalt (vorbereitet von GR Söldner)

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Fa. PKomm liegt vor. GR Söldner berichtet zusammenfassend über die vorliegende Prüfung.

Der gesamte Bericht lag zur Einsichtnahme in der Gemeinderatsmappe auf.

Der Bericht ist dem Protokoll als Beilage angehängt und wurde dem GR zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldung: GR Günter Fahrner, GR Dr. Peter Großkopf, GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Zu Top 16 - Änderung der Vereinbarung zur Mitbenützung von Räumlichkeiten

Sachverhalt (vorbereitet Vzbgm. Wallner-Hofhansl/Mag. Schindlecker)

Aufgrund geänderter Öffnungszeiten der Mutterberatung, war eine Anpassung der Vereinbarung zur Mitbenützung von Räumlichkeiten erforderlich.

Gemeinderatssitzung am 19.09.2018 – öffentlicher Teil

Folgender Vertrag liegt im Entwurf vor:

Änderung der Vereinbarung zur Mitbenützung von Räumlichkeiten vom 31.01.2018

Die unterfertigenden Parteien

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten

als Nutzungsgeberin und

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

als Nutzungsnehmerin

vereinbaren hiermit einvernehmlich

- A. die Änderung des Punktes I. Z. 2 des am 31.01.2018 abgeschlossenen Vertrages wie folgt:

Die Nutzungsgeberin vereinbart mit der Nutzungsnehmerin die Nutzung des Seminarraumes in Punkt I. 1) genannter Standortadresse

Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr

für die Mutterberatung (Dr. Scholz)

1x monatlich zu vorgeplanten Terminen (für das ganze Jahr)

- B. die Änderung des Punktes II. des am 31.01.2018 abgeschlossenen Vertrages wie folgt:

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.08.2018 und kann von der Nutzungsgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Der Nutzungsnehmerin steht das Recht zu, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen aufzukündigen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2018.

Pressbaum, 19.09.2018

.....

Bürgermeister

.....

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH

.....

Stadtrat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Vzbgm Irene Wallner-Hofhansl stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Vertrag „Änderung der Vereinbarung zur Mitbenutzung von Räumlichkeiten“ beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: GR Jutta Polzer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 17 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Dringlichkeitsantrag des Herrn GR Markus Naber BA MA MSc – Subventionsansuchen des Verschönerungsvereins Pressbaum – Adventmarkt

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc, Thomas Hager)

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 sucht der Verschönerungsverein Pressbaum um Subvention für den Adventmarkt in der Höhe der Hüttenabgabe von € 800,- wie folgt an: „... Der Beitrag von € 800,- an die Gemeinde für die Hütten am Kirchenplatz, den wir seit 2 Jahren entrichten müssen, macht es uns seit 2017 nicht mehr möglich, für 3,5 Tage Arbeit der vielen freiwilligen Mitarbeiter – trotz der Bewirtschaftung Kaffeehaus im Stadtsaal, sowie Maroniverkauf und Hütte am Kirchenplatz einen Überschuss für den Verein zu erzielen. Bei der letzten Vorstandssitzung am 26.04.2018 nach Präsentation des Ergebnisses vom Adventmarkt (Reinertrag € 80,-) war die Enttäuschung der Vorstandsmitglieder groß...“

Subvention 2017: € 0,-

Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem Verschönerungsverein Pressbaum zur Abhaltung des Adventmarktes eine Subvention in der Höhe von € 800,- gewähren!

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: GR Tanja Ehnert

Mehrheitlich angenommen

zu Top 17a) – Dringlichkeitsantrag der Fraktion SPÖ – Waldfriedhof eine Ergänzung zum bestehenden Friedhof



19.09.2018

Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion
zur Gemeinderatsitzung am 19.09.2018

1. Sachverhalt

Aufgrund einer Information in den Pressbaumer Mitteilungen über den Friedhof im Wald der Ewigkeit in Mauerbach, wo Baumbestattungen möglich sind, haben uns überraschend viele Pressbaumerinnen und Pressbaumer ihr Interesse an einer ähnlichen Bestattungsmöglichkeit in unserer Stadt mitgeteilt. Es wurde kein einziges negatives Statement dazu abgegeben. Da unsere Gemeinde auch dafür zu sorgen hat, für die letzte Ruhestätte unserer Bevölkerung würdige Stätten anzubieten und deshalb auch laufend in die Erhaltung des bestehenden Friedhofs investiert, wäre ein Waldfriedhof eine passende Ergänzung zu den Erdbestattungen und Urnengräbern. Um dem gezeigten Interesse der Bevölkerung zu entsprechen und die Frage rasch bearbeiten zu können, wird folgender dringlicher Antrag gestellt.

2. Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Ausschuss für Gemeindeeinrichtungen zu beauftragen,

- mögliche Standorte für einen Waldfriedhof zu erheben,
- die bau- und landesrechtlichen Grundlagen samt den Finanzierungserfordernissen für die Umsetzung zu prüfen und
- dem Gemeinderat bis 12.12.2018 einen Bericht vorzulegen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltung: GR Martin Söldner

Mehrheitlich angenommen

Wortmeldung: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Stadtamtsdir. Andrea Hajek, GR DI Erik Kieseberg, StR Anna-Leena Krischel bakk.phil., GR Günter Fahrner, GR Roswitha Hejda, StR Reinhard Scheibelreiter,

zu Top 18 - Berichte

GR Leininger: Kleidertauschparty, Freitag 28.09.2018 Rathaus Pressbaum
Bgm. Schmidl-Haberleitner: Hr.Schramek bedankt sich für die Subventionen 2018, Schreiben vom LR Schleritzko bzgl. Citymaut, Detailkarten vom Biosphärenpark, Pfarrbibliothek - Übernahme durch Gemeinde erwünscht, Geschwindigkeitsbeschränkung Gehsteigverbreiterung Richtung KIGA 2 erwünscht, Nachfrage durch Hrn. Cambruzzi bzgl. einer Volkshochschule Pressbaum – Behandlung wurde dem zuständigen Ausschuss übergeben
Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl: Tut Gut Wandertag am Sonntag, 30.09.2018, Vorsorge Aktiv – Gesundheit für mich – Infoabend 15.10.2018 Rathaus, Vortrag - Wie schütze ich mein Kind vor Sucht am 10.10.2018 um 18:30 Uhr im Rathaus
GR Martin Söldner: gesprengte Radarkästen – Gerichtsverhandlung erfolgte bereits, Ableistung von Sozialstunden bei der Stadtgemeinde Pressbaum wurde durch Bgm. Josef Schmidl – Haberleitner bei Gericht vorgeschlagen.
GR Anton Strombach: Polizei – Schutzwegsicherung Pfalzauerstrasse /Ecke Hauptstrasse anstatt Ampel
UStR Michael Sigmund: Klimafest 22.09.2018 Wolfsgraben, Sternenwanderung 21.10.2018, Sitzungskalender – Ausschüsse sollten nicht parallel stattfinden
StR Wolfgang Kalchhauser: anrufe von Eltern der Mittelschule – feuchte Räume – Schimmelbildung! Abklärung durch Schulverwaltung – Pkomm
GR Franz Kerschbaum: Danke an die Mitarbeiter des WH - nach Starkregen Bankett gesäubert, 30.09.2018 Frühschoppen FF Rekawinkel
GR Markus Naber BA MA MSc: Gratulation an die GR beim Karriegellauf, 55 . Karriegellauf am 07.09.2019 , Partnerstadt Ugljevik – Ausstellung Balkanart Rathaus, zu Beusch in Güssing – Frank Hoffmann zum 80. Geburtstag gratuliert – Veranstaltung mit Frank Hoffmann Schöne Bescherung heiteres und besinnliches zur Weihnachtszeit 09.12.2018 um 19 Uhr in der Villa Kunterbunt

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:00 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)
(FPÖ)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)



BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

der

PKomm – Pressbaumer

Kommunal GmbH

Hauptstraße 63

3021 Pressbaum

zum

31. Dezember 2017

ECOVIS Austria, Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien, Telefon: +43(0)1-599 22-0, Fax: +43(0)1-599 22-5, E-Mail: wien@ecovis.at
Bankverbindung: Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, IBAN: AT241813054533110004, BIC: BWFBATW1, Sitz der Gesellschaft: Wien, Handelsgericht Wien, FN: 32588z Geschäftsführer: Mag. David Gloser, Mag. Hans-Georg Goertz, Mag. Barbara Hölzl, Mag. Martin Grill, Mag. Gerhard Dieminger, UID-Nr.: ATU44137108, DVR: 0924628, WT-Code: 800329. Ein Unternehmen der ECOVIS Gruppe – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte – Unternehmensberater in Österreich, Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Vietnam und Zypern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH,

Pressbaum

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
Pressbaum**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den nach § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung erstellten unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Prüfung gemäß § 68a Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung** und damit um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2018 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsauftrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

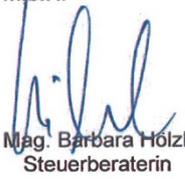
Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 15. Juni 2018

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.


Mag. David Gloser
Wirtschaftsprüfer


ECOVIS®
Austria
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.


Mag. Barbara Hölzl
Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses (insgesamt) unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

zum 31.12.2017

	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
	€	€		€	€
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital		
1. Software	0,14	0,14	gezeichnetes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
II. Sachanlagen			erbezahntes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
1. Grundstücke und Bauten	11.564.936,17	8.730.593,72	II. Kapitalrücklagen		
2. Maschinen	9.352,71	9.269,36	1. nicht gebundene	2.716.000,00	1.962.000,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.318,25	219.092,73	III. Bilanzgewinn	230.393,89	171.906,81
4. Anlagen in Bau	0,00	440.492,74	B. Rückstellungen		
	<u>11.753.607,13</u>	<u>9.399.448,55</u>	1. Steuerrückstellungen	0,00	39.375,00
	11.753.607,27	9.399.448,69	2. sonstige Rückstellungen	12.559,52	18.498,76
B. Umlaufvermögen				<u>12.559,52</u>	<u>57.873,76</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.899,32	4.646,51	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.913.272,96	7.163.013,69
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	71.792,45	19.911,82	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	277.901,38	222.761,21
	75.691,77	24.558,33	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	8.635.371,58	6.940.252,48
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	659.318,26	299.959,42	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	540.957,86	294.189,05
	<u>735.010,03</u>	<u>324.517,75</u>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	540.957,86	294.189,05
C. Rechnungsabgrenzungsposten			3. sonstige Verbindlichkeiten	35.081,78	35.276,38
	728,71	293,25	davon aus Steuern	8.923,35	8.742,94
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	8.771,43	8.742,92
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	38.081,76	35.276,38
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
Summe Aktiva	12.489.346,01	9.724.259,69	9.489.312,60	7.492.479,12	
			853.941,02	552.226,64	
			8.635.371,58	6.940.252,48	
			<u>1.080,00</u>	<u>0,00</u>	
			12.489.346,01	9.724.259,69	
			D. Rechnungsabgrenzungsposten		
			Summe Passiva		

Gemeinderatssitzung am 19.09.2018 – öffentlicher Teil

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

1.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	1.077.123,78	1.010.249,32
2. sonstige betriebliche Erträge	11.561,31	6.041,77
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellingleistungen		
a) Materialaufwand	6.330,80	3.435,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	61.621,50	23.404,48
	<u>67.952,30</u>	<u>26.839,90</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	333.536,68	335.740,99
b) soziale Aufwendungen	93.946,72	95.170,20
	<u>427.483,40</u>	<u>430.911,19</u>
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	198.749,41	146.328,71
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>264.275,51</u>	<u>200.345,80</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	130.224,47	211.865,49
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	816,03	952,22
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>54.105,39</u>	<u>49.069,49</u>
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	<u>-53.289,36</u>	<u>-48.117,27</u>
11. Ergebnis vor Steuern	76.935,11	163.748,22
12. Steuern vom Einkommen	<u>18.448,03</u>	<u>49.202,09</u>
13. Ergebnis nach Steuern	<u>58.487,08</u>	<u>114.546,13</u>
14. Jahresüberschuss	<u>58.487,08</u>	<u>114.546,13</u>
15. Bilanzgewinn	<u>230.393,89</u>	<u>171.906,81</u>



Dr. Hans-Joachim ...

Seite 2

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idgF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde grundsätzlich bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten; hinsichtlich der Änderungen durch das RÄG 2014 wurde die Darstellung des Anlagenspiegels und die Gliederung der Verbindlichkeiten sowie der Gewinn- und Verlustrechnung geändert. Die Vorjahresbeträge wurden an die neue Gliederung angepasst.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Gebäude	33	- 60
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 40.000 gezeichnet und zur Gänze eingezahlt.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Die Bildung einer Körperschaftsteuerrückstellung war nicht erforderlich, da die Körperschaftsteuerberechnung 2017 auf Grund der getätigten Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2017 ein Guthaben ergab.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2017 31.12.2017 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2017 31.12.2017 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2017 31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software	3.571,20 3.571,20	0,00 0,00 0,00	3.571,06 3.571,06	0,00 0,00	0,00 0,00	0,14 0,14
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	9.173.951,78 12.167.172,88	2.759.979,38 207.251,02 440.492,74	443.358,06 602.236,71	158.878,65 0,00	0,00 0,00	8.730.593,72 11.564.936,17
2. Maschinen	9.814,62 11.927,60	0,00 0,00 2.112,98	545,26 2.574,89	1.110,05 0,00	0,00 919,58	9.269,36 9.352,71
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	412.598,22 375.620,53	567,33 35.432,04 -2.112,98	193.505,49 196.302,28	38.462,01 0,00	34.745,64 -919,58	219.092,73 179.318,25
4. Anlagen in Bau	440.492,74 0,00	0,00 0,00 -440.492,74	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	440.492,74 0,00
	10.036.857,36 12.554.721,01	2.760.546,71 242.683,06 0,00	637.408,81 801.113,88	198.450,71 0,00	34.745,64 0,00	9.399.448,55 11.753.607,13
Summe Anlagespiegel	10.040.428,56 12.558.292,21	2.760.546,71 242.683,06 0,00	640.979,87 804.684,94	198.450,71 0,00	34.745,64 0,00	9.399.448,69 11.753.607,27

Die im laufenden Geschäftsjahr erworbenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden sofort voll abgeschrieben.

Gemeinderatssitzung am 19.09.2018 – öffentlicher Teil

Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar.

	Stand 1.1.2017 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
Steuerrückstellungen					
Rückstellung für Körperschaftsteuer	39.375,00	39.375,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen					
sonstige Rückstellungen	6.762,76	6.727,50	35,26	6.657,30	6.657,30
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	11.736,00	11.736,00	0,00	5.902,22	5.902,22
	<u>18.498,76</u>	<u>18.463,50</u>	<u>35,26</u>	<u>12.559,52</u>	<u>12.559,52</u>
Summe Rückstellungen	<u>57.873,76</u>	<u>57.838,50</u>	<u>35,26</u>	<u>12.559,52</u>	<u>12.559,52</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.913.272,96	277.901,38	8.635.371,58	3.294.663,77	5.340.707,81	0,00
Vorjahr	7.163.013,69	222.761,21	6.940.252,48	1.275.627,49	5.664.624,99	140.644,79 Höchstbetragshypothek
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	540.957,86	540.957,86	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	294.189,05	294.189,05	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	35.081,78	35.081,78	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	35.276,38	35.276,38	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	8.623,35	8.623,35	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	8.742,54	8.742,54	0,00	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	8.711,43	8.711,43	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	8.457,42	8.457,42	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	<u>9.489.312,60</u>	<u>853.941,02</u>	<u>8.635.371,58</u>	<u>3.294.663,77</u>	<u>5.340.707,81</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	<u>7.492.479,12</u>	<u>552.226,64</u>	<u>6.940.252,48</u>	<u>1.275.627,49</u>	<u>5.664.624,99</u>	<u>140.644,79</u>

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2017 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2017 - Punkt C. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr 2017 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 betragen netto 2.950 Euro.

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2017	2016
Angestellte	4,3	4,4
Arbeiter	3,0	2,8
Gesamt	7,3	7,2

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	ab
	DI Andreas Szerencsics	23.6.2011
	DI(FH) Gerhard Winter	23.6.2011

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2017 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab	bis
	DI Dr. Emmerich Berghofer	23.6.2011	2.4.2017
	DI Friedrich Brandstetter	23.4.2015	
	DI Heinz Ernest Alfred Felsner	3.4.2017	
	Alfred Gruber	23.4.2015	
	Christine Leiniger	28.6.2013	2.4.2017
	Jutta Polzer	1.12.2017	
	Peter Samec	23.6.2011	30.11.2017
	Reinhard Scheibelreiter	23.6.2011	
	Martin Söldner	23.4.2015	
	DI Josef Wiesböck	23.6.2011	


Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

**Lagebericht der Geschäftsführung
für das Jahr 2017**

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

www.pkomm.at

3021 Pressbaum, Hauptstraße 63



Darstellung Geschäftsverlauf

Die externen Erlöse aus Vermietung und Verpachtung konnten gesteigert werden.

Die Baumeister/SV Erlöse konnten ebenfalls gesteigert werden, das Projekt B.R.O.T. Pressbaum wird im 1. Halbjahr 2018 fertiggestellt und übergeben. Seitens der STGM wurden wir mit der Errichtung eines Brunnens für den Sportplatz beauftragt.

Die Zinsaufwendungen für die laufenden Verbindlichkeiten sind aufgrund des aktuellen Zinsniveaus weiter gesunken. Hinzugekommen sind die Zinsaufwendungen für den Bau des neuen Freizeitzentrums.

Das Betriebsergebnis und der Bilanzgewinn konnten ebenfalls auf konstantem Niveau gehalten werden.

	2017	2016	2015	%
Freibad	€ 0,00	€ 0,00	€ 1 701,18	
Mieterlöse	€ 867 331,55	€ 841 331,38	€ 818 715,42	3,09%
Baumeister/SV-Tätigkeit	€ 122 521,50	€ 85 333,62	€ 56 145,00	43,58%
Mieterlöse Hausverwaltung	€ 79 561,73	€ 78 594,32	€ 32 621,69	1,23%
Facility Management	€ 7 709,00	€ 4 990,00		
Sonstige betriebliche Erträge	€ 11 526,05	€ 6 041,77		
Umsatzerlöse	1 088 649,83	1 016 291,09	909 183,29	7,12%
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 76 935,11	€ 163 748,22	€ 91 493,63	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€ 18 448,03	€ 49 202,09	€ 9 534,54	
Ergebnis: Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€ 58 487,08	€ 114 546,13	€ 81 959,09	



Investitionen und Akquisitionen

Der Neubau des Strandbades Pressbaum inklusive der Gastronomie ist erfolgt. Die behördliche Abnahme des Freibades hat im September 2017 stattgefunden.

Im Auftrag der Stadtgemeinde wurde eine Liegenschaft im Ausmaß von 3.573 m² mit einem bestehenden Gebäude angekauft. Die Planungen für die Verwertung beginnen im Jahre 2018.

Für die Erweiterung des KIGA I um einen Spielplatz ist das Waldgrundstück hinter der Hansen Villa an die Stadtgemeinde verkauft worden.



Vermögens- und Kapitalstruktur

	2017	2016	2015	%
Software	€ 0,14	€ 0,14	€ 0,14	
Grundstücke	€ 11 564 936,17	€ 8 730 593,72	€ 8 821 425,59	32,46%
Maschinen	€ 9 352,71	€ 9 269,36		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 179 318,25	€ 219 092,73	€ 257 278,42	
Anlagen in Bau	€ 0,00	€ 440 492,74	€ 19 957,57	
ANLAGEVERMÖGEN	€ 11 753 607,27	€ 9 399 448,69	€ 9 098 661,72	25,05%
UMLAUFVERMÖGEN	€ 735 010,03	€ 324 517,75	€ 364 591,29	
Stammkapital	€ 40 000,00	€ 40 000,00	€ 40 000,00	
Kapitalrücklagen	€ 2 716 000,00	€ 1 962 000,00	€ 1 912 000,00	
Bilanzgewinn/-verlust	€ 230 393,89	€ 171 906,81	€ 57 360,68	
EIGENKAPITAL	€ 2 986 393,89	€ 2 173 906,81	€ 2 009 360,68	37,37%
RÜCKSTELLUNGEN	€ 12 559,52	€ 57 873,76	€ 23 983,90	
VERBINDLICHKEITEN	€ 9 489 312,60	€ 7 492 479,12	€ 7 430 214,51	26,65%

Risiken

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die PKomm geringen finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus möglichen Änderungen von Zinssätzen sowie der Bonität und Zahlungsfähigkeit von Kunden und Geschäftspartnern ergeben. Ein weiteres, jedoch ebenfalls geringes Risiko ist die Entwicklung der politischen und finanziellen Situation in Pressbaum, wodurch notwendige Infrastrukturprojekte verzögert werden könnten.



Nachtragsbericht

Keine Nachträge.

Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2018 steht der Saisonstart des neuen Freizeitentrums mit Freibad und Gastronomie im Vordergrund.

Weitere Immobilienentwicklungen und Bautätigkeiten sind bereits in Planung und werden nach entsprechender Genehmigung durch den Aufsichtsrat, sowie durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum umgesetzt. Als Beispiele sind hier die Planungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses und die Planungen zum Schultausch von Volksschule, Musikschule und NMS angeführt.

Der eingeschlagene Wachstums- und Optimierungskurs wird fortgesetzt. Der Fokus liegt zudem auf Kostensenkungen bei Instandhaltungsaufwendungen und der Cashflow-Generierung. Für das Gesamtjahr 2018 ist aus heutiger Sicht von einem positiven operativen Ergebnis auszugehen.

Verwendung von Finanzinstrumenten

Es wurden keine Finanzinstrumente verwendet.

Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Forschung und Entwicklung

Die PKomm betreibt keine Forschung und Entwicklung.

Pressbaum, am 15 Juni 2018

Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführer



STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGGl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anliegen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich (z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesbestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind, Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namentlich gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtstage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Eridigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.